Allgemeine Miet-, Service- und Zahlungsbedingungen der CREST GmbH für den Geschäftsbereich CREST BIO UNITS

1. Geltungsbereich der Bedingungen Diese allgemeinen Miet-, Service- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge über Bereitstellungen, Serviceleistungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der mietweisen Überlassung und/oder Reinigung von mobilen Sanitärkabinen, im folgenden als Mietgegenstand bezeichnet, zwischen der Firma CREST GmbH, nachfolgend CREST genannt, und dem Kunden geschlossen werden, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen schriftlich als Vertragsinhalt vereinbart werden. Unsere Bedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Den

Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsabschluss, Mietgegenstand und Servicetätigkeit
a. Der Auftrag des Kunden wird für die Parteien verbindlich, wenn die CREST diesen binnen 3 a. Der Auftrag des Kunden wird um die Parteien verbindlich, weinn die CREST diesen binnen 3 Werktagen schriftlich bestätigt. Alle Angebote der CREST sind freibleibend und unverbindlich, bis zu deren schriftlichen Bestätigung, Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der CREST werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Sämtliche Angaben zum Mietgegenstand wie z.B. Leistungsfähigkeit, Maße und Gewichte sind nur als circa-Angaben zu betrachten und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften, es sei denn, die CREST bestätigt dies ausdrücklich in schriftlicher Form. b. Der Mietgegenstand wird dem Kunden in der jeweils beschriebenen Ausführung und für die vereinbarte Dauer für eine gegenstandstypische Nutzung überlassen. Eine andere Nutzung stellt einen vertragswidrigen Gebrauch dar. Es findet keine Eigentumsübertragung am Mielgegenstandstatt. Die CREST oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen erbringt die Servicearbeiten am Mielgegenstand. Es steht der CREST frei, vor oder während der Mieldauer an dem Mielgegenstand Verbesserungen oder Ersetzungen vorzunehmen, sofern dieser nicht erheblich geändert wird und die Anderungen für den Kunden zumutbar sind. c. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Mietgegenstand durch die CREST spätestens am Bereitstellungsdatum an dem durch den Kunden vorab mitgeteilten Lieferort aufgestellt. Der Kunde haftet dafür, dass eine Aufstellung des Mietgegenstands am Aufstellort den rechtlichen Vorschriften entspricht und die Aufstellung möglich ist. Der Kunde teilt der CREST Beschränkungen, Auflagen usw. frühzeitig und vorab mit. Alle notwendigen behördlichen Aufstellgenehmigungen /Sondernutzungserlaubnisse sind vom Kunden eigenständig und auf eigene Kosten vor dem Bereitstellungstermin einzuholen. Wird der CREST kein definierter Platz angene Rosten voll den Berteilsteilungsteilmit entzuhrien; wird der CREST kein derlinteite Platz am Aufstellung des Mielgegenstands nach Ermessen des Anlieferpersonals. Der ursprüngliche Aufstellung des Mielgegenstandes durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung der CREST. Sämtliche Servicearbeiten (Reinigung des Mielgegenstands, Kontrolle eines Tankinhalts um dgg. Entsorgung, befüllen mit Betriebsstoffen etc.) erfolgen ausschließlich durch die CREST oder ihren Beauftragten. Die Servicearbeiten werden, falls nichts anderes vereinbart wurde, einmal wöchentlich durchgeführt, wobei die CREST oder Zeitungkt der Leistungsserbingung fel wäheln kann. Der Kunde ist veroflichtet dem

Werder, hals index seminar wurder, einner worderniert und zugebrink, woder der CREST der Zeitpunkt der Leistungserbringung frei wählen kann. Der Kunde ist verpflichtet, dem Service-LKW (bis 7,5 to) die Zufahrt zu dem Aufstellort des Mietgegenstands verbindlich und ungehindert zu ermöglichen, damit die Aufstellung und der Service durchgeführt werden kann. Wird dieser Zugang nicht gewährleistet, so ist der Kunde auf eigene Kosten verpflichtet, den Mietgegenstand bis auf 5 Metern an das Servicefahrzeug heran zu führen. Die Servicetätigkeit wild gegenstation zur dem Servicepersonal der freie Zugang nicht möglich ist. Art und Ausstaltung des Mietgegenstands kann eine leitungsgebundene Ver- bzw. Entsorgung erfordern. Die CREST teilt dem Kunden die technischen Anschlussvoraussetzungen vor Vertragsschluss mit. Sämtliche Kosten und Risiken, bei eigener Verantwortung, für den

verträgsschliss mit. Saminicie Koster und Kränert, die eigerier Verantwickung, für der pünktlichen Anschluss an Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen trägt der Kunde.

3. Mietzeit, Vertragsverlängerung, Kundigung, Transportkosten
a. Das Mietverhältnis wird, sofern die Parteien keine fixe Vertragslaufzeit vereinbart haben, als Dauermietvertrag auf unbestimmte. Zeit geschlossen. Bei einer vereinbarten Dauermiete auf unbestimmte Zeit ist das Recht der Parteien zum Ausspruch einer ordentlichen Kündigung für die Zeit während der ersten 4 Wochen ab vereinbartem Mietbeginn ausgeschlossen. Das Mietverhältnis in Dauermiete auf unbestimmte Zeit kann somit beiderseits erstmals für einen Zeitpunkt nach Ablauf von 4 Wochen nach Mietbeginn ordentlich gekündigt werden. Bei einer Dauermiete auf unbestimmte Zeit ist die ordentliche Kündigung in Abweichung des § 580a Abs. 3 Ziffer 2 BGB spätestens am 10ten Tag vor dem Tag, mit dessen Ablauf das Mietverhältnis enden soll, zu erklären. Für die Fristwahrung ist der schriftliche Zugang der Kündigungserklärung beim anderen Vertragsteil maßgebend. Vereinbaren die Vertragsparteien eine feste Vertragslaufzeit, so endet diese nach Ablauf der

erfolgen, wenn bei einer berechtigten Mängelrüge des Kunden, die CREST eine fehlgeschlagene Nachbesserung, oder ein Austausch des Mietgegenstands vorgenommen hat, bzw. die CREST diese Handlungen verweigert oder für den Kunden ein Fall der unzumutbaren

bzw. die CREST diese Handlingen verwagen der halt der Kransport jedes Mietgegenstandes zum verzögerung vorliegt.
c. Die CREST ist berechtigt, dem Kunden für den Transport jedes Mietgegenstandes zum gewünschten Aufstellort und dessen Abholung eine Transportkostenpauschale entsprechend des dem Kunden mitgeteilten Wochen-Einzelpreises des Mietgegenstands zzgl. gesetzlicher Umsalzsteuer zu berechnen.

4. Nutzung des Mietgegenstands, Haftung für Verlust und Beschädigung

4. Nutzurig des Minetgegeristands, Hartung in Verlust und beschädigung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung und Verkehrssicherungspflicht a. Nach Auslieferung des Mietgegenstands hat der Kunde diesen auf etwaige Mängel, in Gegenwart des Anlieferers zu prüfen. Werden dem Kunden offensichtliche Mängel am Mietgegenstand bekannt, os hat er diese unverzüglich. Spätestens binnen 2 Werktagenungehend der CREST mitzuteilen. Der CREST steht ein Recht auf Nachbesserung eines mangelhaften Mietgegenstands zu. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung stehen dem Kunden die gesetzliche Bechte auf Mitgetgung oder wahbweise Pürcktift zu.

die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder wahlweise Rücktritt zu. b. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln. Insbesondere ist es untersagt, über den Verwendungszwecks schollend zu benahdent insbesondere ist est untersägt, über den Mietgegenstand verwendungszweckferende Stoffe wie z.B. Müll, Altol, Beton, Chemikalien usw. zu entsorgen. Der Mietgegenstand ist frei von Aufklebern und Farbe zu halten. Der Kunde darf am Mietgegenstand ohne Genehmigung der CREST keine Rechte Dritter begründen. Stellen Dritte Ansprüche auf den Mietgegenstand, oder ist dieser entwendet, beschädigt oder verloren, so hat der Kunde die CREST unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Wird das Eigentum der CREST am Mietgegenstand durch größere Beschädigungen oder Diebstahl beeinträchtigt, so ist der Kunde verfüllicht unverzüglich sie netfällichten. Anzeide zu erstellten und ers

ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine polizeilliche Anzeige zu erstatten und dem Vermieter eine Kopie der Anzeige zukommen zu lassen. c. Für Untergang, Abhandenkommen, Verlust und Beschädigung des Mietgegenstandes, sowie für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Kunden oder anderen Personen durch den Gebrauch des Mietgegenstands entstehen, haftet der Kunde der CREST gegenüber auch

ohne Verschulden, jedoch nicht bei Pflichtverletzung der CREST. Wird der Mietgegenstand durch den Kunden an einem anderen Ort als dem vereinbarten Ort des Aufstellens übernommen, so haftet der Kunde ab Übernahme des Mietgegenstandes bis zu dessen Rückgabe auch für eventuelle Transportschäden. Wurde zwischen den Vertragsparteien auf Grund einer besonderen Vereinbarung eine Haftungsbeschränkung für den Kunden vereinbart, solinde einer Deschinderen Vereinundarung einer Fahrlungsbeschnarkung inr den Kunden Vereinbart, so findet eine Hafflung des Kunden wegen Untergang, Abhandenkommen, Verfust und Beschädigung des Mietgegenstandes nur statt, wenn dies der Kunde vorsätzlich oder grob fahrflässig verursächt hat. Für sämtliche seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet der Kunde entsprechend Ziff. 4c Satz 1 bis 3. Ist die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstands auf Grund eines zur Haftung des Kunden verpflichtenden Umstands vollständig aufgehoben, so hat der Kunde bei Beendigung des Mietverhältnisses den Wiederbeschaffungszeitwert des Mietgegenstands zu ersetzen.

Mieligegerstatinds zu eisetzeit.

d. Die CREST haftel wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Eigenschaftszusicherungen. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf die zur Durchführung des Vertrags eingeschalteten gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der CREST. Sofern die CREST eigene Produkte herstellt, richtet sich die Haftung für fehlerhafte Produkte nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Brodukthaftung.

eigene Produkte herstellt, richtet sich die Haftung für fehlerhafte Produkte nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Produkthaftung.

e. Während der Mietdauer übernimmt der Kunde sämtliche, den Mietgegenstandes betreffende, Verkehrssicherungspflichten. Im Falle einer vorzeitigen oder schuldhaft verspätelen Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Kunden, besteht die Verkehrssicherungspflicht des Kunden bis zur tatsächlichen Empfangnahme des Mietgegenstands durch die CREST.

5. Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht
Die Miet- und Transportkosten werden bei Anlieferung Zug um Zug, gegen Überlassung des Mietgegenstands an den Kunden, mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig. Bei Dauermiete auf unbestimmte Zeit ist die Miete zum Beginn einer jeden Kalenderwoche für die laufende Kalenderwoche, nach Erhalt der Rechnung, sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen haben rein Netto ohne jeglichen Abzug, so zu erfolgen, dass die CREST 3 Tage nach Fälligkeit über den Netto ohne jeglichen Abzug, so zu erfolgen, dass die CREST 3 Tage nach Falligkeit über den Zahlbetrag verfügen kann. Sämlliche Kosten für den Zahlverkehr trägt der Kunde. Erfolgt die Zahlung per Scheck, so gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck dem Konto der CREST unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Techiskatilg lesigesteillen Fürdefungen aufrechnien.
Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn diese aus demselben
Vertragsverhaltnis berühen. Geraf der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die CREST berechtigt,
ab Verzugszeitpunkt Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz als pauschallerten
Schadensersatz zu verfangen. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, kann dieCREST 8% Stratuchers satz u erlangela: Oberhaler kunder kein Verbraugszinsen über dem Basiszinssatz gem. § 288 BGB vom Kundenverlangen. Weist der Kunde eine geringere Belastung nach, so ist der nachgewiesene Zins anzusetzen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der CREST vorbehalten.

Die CREST ist berechtigt, bei erforderlichen Mahnungen für jede Mahnung eine Gebühr von 5 €

Netto als Bearbeitungspauschale zu verlangen.

Netto als Bearbeumgspauschale zu verlangen.

6. Rückgabe des Mietgegenstands
Nach Beendigung der Vertragslaufzeit ist der Mietgegenstand durch den Kunden in einem dem
vertragsgemaßen Gebrauch entsprechenden Zustand der CREST zurückzugeben. Die
Rückgabe erfolgt, insofern keine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde,
am Aufstellort durch Abholung durch die CREST. Wir verweisen auf Ziffer 2c Salz 8 unserer
Geschäftsbedingungen. Die CREST sorgt für eine Abholung des Mietgegenstands binnen 10
Worktragen gehab Mauf der Miktarikt Hubeschaldt deuen steht der CREST neren Abhauf dem Abhauf deschalsbednigheit, die CREST solg in dien kolloling des wiedigegerstands billiert in Werktagen nach Ablauf der Mielzeit. Unbeschadet davon steht der CREST nach dem Ablauf der Mielzeit ein Wegnahmerecht am Mietgegenstand zu, es sei denn, der Kunde ist zur Zurückbehaltung auf Grund eines ausgeübten Zurückbehaltungsrechts berechtigt. Wird der Mietgegenstand nach der Vertragsdaufzeit nicht vertragsgemäß zurückgegeben, so ist die CREST berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Nutzungsentgelt zu verlangen. Dieses richtet sich nach den vorherigen Mietvereinbarungen.

7. Widerrufsrecht für Verbraucher

Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. Bestimmungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), so steht diesem ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 355 ff. BGB von zwei Wochen ab Vertragsschluss zu, wobei die rechtzeitige Absendung des Widerrufs binnen der Zwei-Wochen-Frist genügt. Der Widerruf bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform bzw. Rückgabe des Mietgegenstands und muss der

Fa. CREST GmbH, Volker Struppek, GF, Vierthauen 3, 79576 Weil am Rhein

schriftlich erklärt werden. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Bei Vertragsschluss auf Grund Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312 b BGB erlischt das Widerrufsrecht insbesondere gemäß § 312 d BGB bei beauftragter Dienstleistung auch, wenn die Fa. CREST GmbH mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

a. Die Ansprüche des Kunden aus dem Mietvertrag dürfen nur nach Zustimmung der CREST abgetreten werden. Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses hat der Kunde eine Änderung des Wohn- oder Betriebssitzes unter Angabe der neuen Anschrift umgehend der CREST mitzuteilen. b. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Weil am Rhein.

weit nach § 38 der ZPO zulässig, vereinbaren die Vertragsparteien Lörrach als

Die CREST kann den Kunden wahlweise auch an dessen Gerichtsstand verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der CREST und dem Kunden gilt deutsches Recht.

c. Hinweis gemäß § 33 BDSG: Die Daten des Kunden und die Daten der Auftragsabwicklung werden durch die CREST gespeichert. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nur zum Zweck der Auftragsabwicklung

Salvatorische Klausel: Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags werden die verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch die Parteien durch wirksame Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlich beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CREST GmbH (Stand 08.2010)

Crest GmbH , Vierthauen 3, 79576 Weil am Rhein. Geschäftsführer: Andreas Teichert, Volker Struppek, HRB 702209 AG Freiburg

Umsatzsteuer Nr. 11088/01113 Finanzamt Lörrach, Steueridentnummer DE 258 757 178

Tel: ++49 7621 915 84 80 Fax: ++49 7621 915 84 88 Mail: info@crestnet.de Homepage: www.crestnet.de

Bankverbindung: Hypo Vereinsbank, Lörrach, Konto: 387 342 079 BLZ: 680 201 86 IBAN: DE10680201860387342079 BIC: HYVEDEMM357